

**Gebührenordnung für den
Kindergartenverein Seppensen e.V., Zum Mühlenteich 4, 21244 Buchholz
vom 01.04.2020**

§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Anmeldung

- (1) Der Kindergartenverein Seppensen e.V. ist ein Elternverein. Von Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte (kurz Kita) besuchen, wird in jedem Kindergartenjahr aktive Mitarbeit gefordert. Aktive Mitarbeit bedeutet z.B.
- Beteiligung an den Anpacktagen
 - Unterstützung /Begleitung bei Gruppenaktivitäten
 - Sonstiges (siehe jeweiligen Gruppenaushang).
- (2) Die Aufnahme in eine tägliche Kindergartengruppe ist möglich für Kinder, die älter als 3 Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. Schulpflichtige Kinder können nur in Absprache mit dem zuständigen schulmedizinischen Dienst betreut werden. Über die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren entscheidet der Träger. 10% der zu vergebenden Plätze werden nach Dringlichkeit vergeben. Näheres regeln die Kriterien zur Platzvergabe nach Dringlichkeit. Geschwister von Kindern, die bei Platzvergabe eine unserer Kindergartengruppen besuchen und die bis zum 31.08. 3 Jahre alt werden, werden vorrangig aufgenommen.
- (3) Die Aufnahme in die tägliche Kinderkrippengruppe ist möglich für Kinder ab der 8. Lebenswoche bis zur Beendigung des 3. Lebensjahres
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die
1. die Kernzeiten wiederholt nicht eingehalten haben.
 2. mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden.
 3. für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
 4. durch ihr Verhalten die Betreuung in der Regeleinrichtung nicht möglich erscheinen lassen. Näheres regeln die Kriterien zum pädagogisch begründeten Ausschluss.
- (2) Kinder, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind oder diese übertragen können, müssen vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 3 Öffnungs-, Betreuungs- und Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden den Eltern bei der Aufnahme des Kindes schriftlich mitgeteilt. Der Kindergartenverein ist berechtigt, die bestehenden Öffnungszeiten aus wichtigen Gründen zu ändern.
- (2) Die Betreuungszeiten werden im **Kindergarten/Kinderkrippe** wie folgt angeboten:
1. Kindergartengruppe 4,5 Stunden an 5 Vormittagen von 8.00 bis 12.30 Uhr
 2. Kindergartengruppe 6,5 Stunden an 1-5 Wochentagen von 8.00 bis 14.30 Uhr
 3. Kinderkrippe 6,5 Stunden an 5 Tagen von 8.00 bis 14.30 Uhr

Fortsetzung § 3

Des Weiteren nach vorheriger schriftlicher Anmeldung:

- | | | |
|---------------|---------------------------------------|-------------------------|
| 4. Frühdienst | 0,5 Stunden an 1- 5 Vormittagen mögl. | von 7.30 bis 8.00 Uhr |
| 5. Spätdienst | 2,0 Stunden an 1 - 4 Tagen mögl. | von 14.30 bis 16.30 Uhr |

Zur Sicherstellung der pädagogischen Arbeit wird die Anwesenheit der Kinder während der Kernzeit erwartet. Pädagogische Kernzeiten sind:

1. Kindergarten von 8.30 bis 12.15 Uhr
2. Kinderkrippe von 8.45 bis 14.30 Uhr

- (3) Die Betreuungszeiten werden im **Waldkindergarten** wie folgt angeboten:
Von 8.30 bis 13.00 Uhr, dies entspricht auch der Kernzeit.
- (4) Die Kindergärten bleiben für drei Wochen während der niedersächsischen Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die genauen Ferienzeiten werden jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Darüber hinaus ist an zwei Tagen im Kalenderjahr für Fortbildungszwecke der MitarbeiterInnen geschlossen. Zusätzlich können die Kindergärten an einzelnen „Brückentagen“ geschlossen bleiben.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch des Kindergartens erhebt der Kindergartenverein Seppensen e.V. Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Ordnung (gemäß der Kindergartengebührensatzung der Stadt Buchholz). Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner wird unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder Rechnung getragen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes im Kindergarten. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (4) Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die ordnungsgemäße Abmeldung wirksam geworden ist, bzw. bis zu dem in § 21 Abs. 1 KiTaG festgelegten Zeitpunkt.
- (5) Die Gebühr ist in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten oder Waldkindergarten ohne Kündigung des Platzes fernbleibt.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindergärten wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes wegen z.B. übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Personalmangel), berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
- (7) Der Kindergartenverein ist berechtigt, Gebührenrückstände gemäß dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz einzufordern.
- (8) Für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich keine Gebühren erhoben. Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung sowie die Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung und sonstiger Kosten gemäß § 10 bleiben unberührt.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer die Aufnahme eines Kindes veranlasst hat. Im Übrigen sind es die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenstaffel

(1) Die monatliche Gebühr ergibt sich aus der maßgeblichen Gebührenstufe/-höhe gemäß nachstehender Tabelle:

Monatsgebühr pro täglich angebotene Betreuungsstunde in Euro

| 3 Pers. | Monatseinkommen pro Einkommensgem. € | | | Geb. Stufe | Kinder-Krippe Geb.pro Std. | Kinder-Krippe 5x6,5 Std. | Kinder-Krippe incl. Frühst. und Mittag 5 Tg/Woche | Kindergarten Geb. pro Std. über 8 Std./Tag | Kindergarten und -krippe Monatsbeitrag | Waldkinder-garten |
|---------------|--------------------------------------|---------------|---------------|------------|----------------------------|--------------------------|---|--|---|--------------------------------------|
| | 4 Pers. | 5 Pers. | 6 Pers. | | | | | | | |
| 2.000 | 2.300 | 2.600 | 2.900 | 1 | 5,10 | 165,75 | 237,27 | 3,40 | Frühstück: 10,00 Mittag: 10,00 | Verpflegung Mtl. 4,00 |
| 2.250 | 2.550 | 2.850 | 3.150 | 2 | 5,64 | 183,30 | 254,82 | 3,76 | | |
| 2.500 | 2.800 | 3.100 | 3.400 | 3 | 6,18 | 200,85 | 272,37 | 4,12 | 1 x Wo. 12,30 | |
| 2.750 | 3.050 | 3.350 | 3.650 | 4 | 6,72 | 218,40 | 289,92 | 4,48 | 2 x Wo. 24,61 | |
| 3.000 | 3.300 | 3.600 | 3.900 | 5 | 7,26 | 235,95 | 307,47 | 4,84 | 3 x Wo. 36,91 | |
| 3.250 | 3.550 | 3.850 | 4.150 | 6 | 7,80 | 253,50 | 325,02 | 5,20 | 4 x Wo. 49,22 | |
| 3.500 | 3.800 | 4.100 | 4.400 | 7 | 8,34 | 271,05 | 342,57 | 5,56 | 5 x Wo. 61,52 | |
| 3.750 | 4.050 | 4.350 | 4.650 | 8 | 8,88 | 288,60 | 360,12 | 5,72 | | |
| 4.000 | 4.300 | 4.600 | 4.900 | 9 | 9,42 | 306,15 | 377,67 | 6,28 | Konzeptions- geld 2,50 | Konzeptions- geld Jährl. 20,00 |
| 4.250 | 4.550 | 4.850 | 5.150 | 10 | 9,96 | 323,70 | 395,22 | 6,64 | | |
| 4.500 | 4.800 | 5.100 | 5.400 | 11 | 10,50 | 341,25 | 412,77 | 7,00 | | |
| 4.750 | 5.050 | 5.350 | 5.650 | 12 | 11,04 | 358,80 | 430,32 | 7,36 | | |
| 5.000 | 5.300 | 5.600 | 5.900 | 13 | 11,58 | 376,35 | 447,87 | 7,72 | | |
| 5.250 | 5.550 | 5.850 | 6.150 | 14 | 12,12 | 393,90 | 465,42 | 8,08 | | |
| über 5.250 | über 5.550 | über 5.850 | über 6.150 | 15 | 12,66 | 411,45 | 482,97 | 8,44 | | |

Mehrbetrag für jede weitere Person im Haushalt: 300 €

Fortsetzung § 6

- (2) Besuchen aus einer Einkommensgemeinschaft im gleichen Zeitraum mehrere Kinder Kitas, die in der Trägerschaft der Stadt Buchholz stehen oder von ihr bezuschusst werden, so zahlt lediglich das älteste Kind die volle Gebühr. Für das nächst jüngere Kind wird die Gebühr um 30 % ermäßigt, die weiteren jüngeren Kinder sind von der Gebühr befreit (Geschwisterermäßigung). §6 Abs.3 der Gebührenordnung der Stadt Buchholz gilt entsprechend. Kinder, die unter die Gebührenbefreiung gemäß § 4 Abs. 8 fallen, bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.
- (3) Alleinerziehende werden im Hinblick auf die Anwendung der Gebührenstaffel gemäß Abs. 1 so gestellt, als ob eine weitere Person ihrer Einkommensgemeinschaft angehört. Alleinerziehende in diesem Sinne sind Personen, die ohne Partnerin oder Partner mit dem zu betreuenden Kind und ggf. weiteren Geschwisterkindern eine Einkommensgemeinschaft gem. § 7 bilden.

§ 7 Ermittlung der Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Größe der Einkommensgemeinschaft und ihrem maßgeblichen Einkommen.
- (2) Eine Einkommensgemeinschaft bildet das betreute Kind mit seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern (auch wenn sie nicht verheiratet sind), Geschwistern/Stiefgeschwistern und sonstigen Personen, sofern diese überwiegend von den Eltern unterhalten werden. Als Eltern gelten auch Pflegeeltern. LebenspartnerInnen, die nicht Elternteil des Kindes sind, zählen bei der Berechnung des Einkommens nicht zur Einkommensgemeinschaft.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühr ist das gesamte Einkommen der Einkommensgemeinschaft zu berücksichtigen. Maßgeblich hierbei ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres §9 (3) gilt entsprechend. Falls ein Steuerbescheid für diesen Zeitraum noch nicht erteilt wurde, ist der letzte vorliegende Steuerbescheid heranzuziehen. Ist keine Veranlagung durch das Finanzamt zu erwarten, sind andere geeignete Unterlagen für die Erklärung über die Einkommensverhältnisse (§ 8 Abs. 1) zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebliches Einkommen im Sinne des Abs. 3 ist der jährliche „Gesamtbetrag der Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG):
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
 - sonstige Einkünfte im Sinne § 22 EStG

sowie

- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Unterhalt und Unterhaltersatzleistungen
- Arbeitslosengeld und -hilfe
- Elterngeld

- Abfindungen
 - Krankengeld
 - Kindergeld
 - sonstige öffentliche Mittel (z.B. Wohngeld, Hartz IV)
- (5) Das maßgebliche Einkommen kann um Unterhaltsleistungen, die gegenüber Personen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft erbracht werden müssen, bis zu einer Höhe von 300,- €/Person/Monat gemindert werden.
- (6) Das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Monatseinkommen ist der 12. Teil des nach Abs. 4 und 5 ermittelten maßgeblichen Jahreseinkommens der Einkommensgemeinschaft.

§ 8 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenschuldners vorgenommen. Diese Erklärung ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (1.8.) zu wiederholen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Kindergartenverein nimmt jährlich eine Einkommensprüfung vor und ist berechtigt, die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Die Stadt Buchholz ist berechtigt diese Einstufung zu überprüfen.
Eine Überprüfung entfällt bei Erklärung in die höchste Beitragsstufe.

§ 9 Sondertatbestände

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners können im Zusammenhang mit der Erklärung über seine Einkommensverhältnisse negative Einkünfte aus der Haupterwerbstätigkeit eines der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft berücksichtigt werden, wenn die Summe der positiven Einkünfte als maßgebliches Einkommen für die Gebührenfestsetzung (§ 8) die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht widerspiegelt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr neu festgesetzt werden, wenn sich das maßgebliche Einkommen so verringert oder sich die Personenanzahl der Einkommensgemeinschaft so erhöht, dass eine niedrigere Einstufung möglich ist. Die Gebühren-Neufestsetzung erfolgt zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (3) Der Gebührenschuldner hat folgende Veränderungen unverzüglich mitzuteilen:
- a. in Bezug auf die Höhe des maßgeblichen Monatseinkommens gem. § 7 Abs. 6 eine Erhöhung um 250,- € und mehr,
 - b. in Bezug auf die Größe der Einkommensgemeinschaft gem. § 7 Abs. 2 Veränderungen in der Personenzahl mit der Konsequenz einer Einstufung in eine höhere Gebührenstufe.

Die Gebühren-Neufestsetzung erfolgt zum Ersten des dem Eintritt der Veränderung folgenden Monats, rückwirkend längstens zum Beginn des laufenden Kindergartenjahres.

- (4) Die Tatbestände gem. Abs. 1 - 3 sind nachzuweisen.

§ 10 Sonstige Kosten

- (1) Für die gemeinsamen **Verpflegung** im Kindergarten ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für die tägliche Kindergarten- und Krippengruppe 10,00 €/Monat. Für die Verpflegung im Waldkindergarten werden monatlich 4,00 € berechnet.
- (2) Für das **Mittagessen** wird eine Pauschale erhoben, die die Ferienzeiten bereits berücksichtigt. § 4 Abs. 7 gilt entsprechend. Zurzeit beträgt der Beitrag hierfür:

| | |
|---------------------|---------------|
| 1 x pro Woche Essen | 12,30 €/Monat |
| 2 x pro Woche Essen | 24,61 €/Monat |
| 3 x pro Woche Essen | 36,91 €/Monat |
| 4 x pro Woche Essen | 49,22 €/Monat |
| 5 x pro Woche Essen | 61,52 €/Monat |
- (3) Für die vom Kindergarten zur Verfügung gestellten Hygiene-Artikel wie Zahnpasta, Zahnbürsten, Taschen- und Feuchttücher etc. sowie die zum pädagogischen Konzept gehörenden Ausflüge werden monatlich 2,50 € erhoben.
- (4) Berufstätige Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, ihre Kinder für die **Sonderöffnungszeiten** anzumelden. Die Inanspruchnahme wird durch den Betreuungsvertrag geregelt. Die Anmeldung hat schriftlich beim Kindergartenverein zu erfolgen und ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen. Der Frühdienst wird mit 30 Minuten berechnet. Es kann ein Spätdienst von 1 Std oder 2 Std. nach vorheriger Anmeldung genutzt werden, der entsprechend abgerechnet wird. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, erfolgt eine Berechnung nur, wenn die Tagesbetreuung über 8 Stunden hinausgeht. Sollte in Ausnahmefällen **kurzfristig** eine **längere Betreuungszeit** für einen Tag benötigt werden, so wird dieser mit 5,00 € bis 16.300 Uhr für Krippenkinder abgerechnet. Das Mittagessen wird mit 5,00 € in Rechnung gestellt, soweit es nicht im Monatsbeitrag enthalten ist.

§ 11 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für den Fall der Anforderung von Nachweisen im Zusammenhang mit einer Überprüfung der Erklärung (§ 8 Abs. 2 Satz 2).
- (2) Sofern der Gebührenschuldner seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, wird die Gebühr in der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2020 durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kindergartenverein Seppensen e.V. 01.08.2019 aufgehoben.

Buchholz, im April 2020